

# **Förderverein der Grundschule Löffingen e.V. – Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Löffingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Löffingen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen für schulische Veranstaltungen, die Beschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule, deren Anschaffung nicht zur Aufgabe des Schulträgers gehören, die Durchführung eigener Veranstaltungen, die Förderung besonderer Leistungen, die Förderung der Schulsozialarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Ende)**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Beitragszahlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu ist die einfache Mehrheit

der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich abzugeben.

#### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern, welche die Voraussetzungen des § 3 (Mitgliedschaft) erfüllen, zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Viertel des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich halten.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in und durch entsprechende Hinweise im Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen und der örtlichen Presse. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht in der Satzung anderes vorgeschrieben ist.
6. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr
  - d) Festsetzung der Beiträge
  - e) Satzungsänderung: Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich
7. Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von d. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter/in und von d. Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassenführer/in
- d) Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Wechsel für zwei Jahre gewählt. In einem Jahr erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/Schriftführerin und mindestens eines/einer Beisitzers/Beisitzerin. Im darauf folgenden Jahr erfolgt die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassenführers/Kassenführerin sowie der weiteren Beisitzer/innen.

3. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind gesetzliche Vertreter/innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

5. Einberufung des Vorstandes

a) Der Vorstand tritt auf Einladung d. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall d. stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer d. Vorsitzenden oder d. stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme d. Vorsitzenden.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Löffingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes für die Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Löffingen e.V. am 9.5.2018 beschlossen.

---

(Vorsitzende)

---

(Schriftführerin)